

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Aha! Aupair Agentur

§1 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber ausführlich über die derzeitigen Bestimmungen des Aupair Programms in der BRD (siehe Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit)

Überlassung von Bewerberdaten wie z.B. komplette Adressangaben, Fragebogen, Fotos, etc. der Aupair Bewerber.

Erstellung aller notwendigen Einladungs-Dokumente für die Visums-Beantragung (Aupair-Verträge , Einladungsschreiben usw.)

Hilfestellung bei der Abwicklung der Visums- bzw. Einladungsformalitäten und der Arbeitsgenehmigung.

Als Service-Leistung bietet der Auftragnehmer darüber hinaus auf Wunsch folgende Leistungen an:

Ausstellung eines Aupair-Ausweises (ISIC)

Ausstellung eines Aupair-Zertifikates nach einem erfolgreichen Aupair-Aufenthalt auf Anforderung

Empfehlung einer Aupair-Versicherung

24 Stunden Aupair-Notruf-Hotline Telefon: 0800-1110111 oder 0800-1110222

Kontaktliste zu anderen Aupairs in Deutschland (im Rahmen des Datenschutzes)

Betreuung von Gastfamilie und Aupair während des gesamten Aufenthalts (So lange sich der Bewerber beim Auftraggeber aufhält) zu den gewöhnlichen Bürozeiten . Dies umfasst die telefonische / schriftliche Beratung beider Parteien bei Problemen des Alltags. Für den Erfolg des Aupair-Verhältnisses sind jedoch Gastfamilie und Aupair selbst verantwortlich.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat sowohl die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, als auch die Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit gelesen, verstanden und erkennt deren Inhalte an.

Er ist verpflichtet, dem Aupair-Bewerber folgende Leistungen zu gewähren:

Integration des Aupairs als Familienmitglied.

Die Umgangssprache in der Gastfamilie ist grundsätzlich Deutsch.

Freie Kost und Logis, sowie ein eigenes abschließbares, beheizbares und ausreichend möbliertes Zimmer von mindestens 8 m² im Haus / in der Wohnung der Familie. Familienanbindung muss gewährleistet werden.

Die wöchentliche Arbeitszeit eines Aupairs von 30 Std. darf nicht überschritten werden. (Die Arbeitszeit ist flexibel gestaltbar und darf max. 6 Std. am Tag nicht überschreiten).

Ein monatliches Taschengeld in Höhe von mindestens 280,- Euro an das Aupair zu überweisen.

Bei der Eröffnung eines Bankkontos in Deutschland behilflich zu sein.

Einen 4 wöchigen Urlaub während eines Aufenthaltes von 12 Monaten zu geben. (Das Taschengeld muss in dieser Zeit weitergezahlt werden).

Den Besuch einer Sprachschule zu ermöglichen, sowie sich mit 50,- Euro monatlich an den Kosten für den Sprachkurs zu beteiligen (es besteht für Aupairs kein Anspruch auf den täglichen Besuch eines Intensivkurs, der Regelfall sind 2-3 Mal/pro Woche).

Der Auftraggeber fördert die Teilnahme des Aupairs an geeigneten Sprachkursen, sowie an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, indem er eine Monatskarte für den öffentlichen Nahverkehr zur Verfügung stellt oder ggf. Fahrdienste leistet.

Es muss gewährleistet sein, dass der Auftragnehmer jederzeit von dem Aupair telefonisch / per email erreicht werden kann.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Fahrtkosten innerhalb Deutschlands für die Anreise eines Aupairs, welches sich bereits in Deutschland befindet (Wechsel-Aupair) zu übernehmen. Gleiches gilt für die An- und Rückreise-Kosten, wenn von der Gastfamilie ein persönlicher Vorstellungstermin gewünscht wird. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die angefallenen Reisekosten in Rechnung zu stellen, wenn diese vom Auftraggeber nicht erstattet wurden.

Rechtzeitig vor der Ankunft des Aupairs ist für die ganze Aufenthaltsdauer eine ausreichende Kranken- / Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Versicherungsbedingungen sind der Gastfamilie bekannt und werden akzeptiert.

Der Auftraggeber erklärt sich bereit, den Aupair-Bewerber beim nächstgelegenen Flughafen, Bahnhof oder Bus-Bahnhof abzuholen.

Der Auftraggeber muss den Aupair Bewerber innerhalb von 2-3 Tagen nach Ankunft in Deutschland bei seinem zuständigen Einwohnermeldeamt anmelden und ggf. eine Arbeitsgenehmigung sowie, wenn nötig, eine Aufenthaltsbewilligung beantragen. Alle hierfür anfallenden Gebühren sind vom Auftraggeber zu übernehmen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Ankunftsstermin des Aupairs bzw. bei Wechselaupairs die erfolgreiche Visums- Umschreibung sowie sämtliche Änderungen (wie Kündigung, Umzug etc.) sofort dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

Der Auftraggeber erklärt sich bereit, vor Unterzeichnung des offiziellen Aupair-Vertrages ein persönliches Telefonat mit dem Aupair zu führen, vor allem um offene Fragen zu klären und um die Sprachkenntnisse zu überprüfen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Falle einer vorzeitigen Trennung, die vertraglich geregelte Kündigungsfrist von 2 Wochen einzuhalten. Während dieser Zeit sind sowohl Taschengeld, als auch Kost und Logis weiter zu bezahlen. Bei einer Nicht-Einhaltung dieser Kündigungsfrist werden dem Auftraggeber die dadurch entstandenen Auslagen bzw. Unkosten (Reisekosten etc.) in Rechnung gestellt. Eine Verkürzung der Kündigungsfrist ist nur zulässig, wenn die Aha! Aupair Agentur nach Absprache schriftlich zustimmt.

§ 3 Gebühren

Die Vermittlungsgebühren für Aupairs aus visa-pflichtigen Ländern, die für die Einreise ein Visum beantragen müssen, belaufen sich auf 580,- Euro zzgl. der gesetzlichen MwSt (aktuell 19 %).

Die Vermittlungsgebühr ist nach Erstellung des Aupair-Visums zur Zahlung fällig.

Sollte ein Aupair aus einem visa-pflichtigen Land aus Gründen, die die Gastfamilie nicht zu vertreten hat, das Visum auf dem jeweiligen Konsulat (Botschaft) nicht bekommen oder die Anreise aus

Gründen, die die Gastfamilie nicht zu vertreten hat, nicht antreten, so wird die bis dahin geleistete Vermittlungsprovision abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 150,- € netto zurückerstattet, oder aber wahlweise eine kostenlose Neuvermittlung durchgeführt. Sollte eine Neuvermittlung trotz aller Bemühungen nicht zustande kommen, können daraus keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

Die Vermittlungsgebühren für visa-pflichtige Aupairs, die bereits in Deutschland sind (Wechsel-Aupairs) staffeln sich wie folgt:

Geplanter Aufenthalt: 10-12 Monate -> 580,- Euro zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Geplanter Aufenthalt: 6-9 Monate -> 480,- Euro zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Geplanter Aufenthalt: Unter 6 Monate -> 380,- Euro zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Die Vermittlungsgebühr für Wechsel-Aupairs ist nach Erstellung des Aupair-Vertrages zur Zahlung fällig bzw. spätestens bei Ankunft des Aupairs beim Auftraggeber.

Hat der Auftraggeber ein Aupair durch Eigeninitiative gefunden und möchte den Auftragnehmer lediglich mit der Erstellung der behördlichen Einladungs-Dokumente beauftragen, so beläuft sich die Gebühr auf 350,- Euro zzgl. der gesetzlichen MwSt. Dieser Betrag ist vorab zu entrichten.

Hat der Auftraggeber ein Aupair durch Eigeninitiative gefunden und möchte den Auftragnehmer sowohl mit der Erstellung der behördlichen Einladungs-Dokumente, als auch mit der weiteren Organisation der Vermittlung, sowie der Betreuung während des gesamten Aufenthalts beauftragen, so beläuft sich die Gebühr auf 480,- Euro zzgl. der gesetzlichen MwSt. Dieser Betrag ist mit Erstellung des Aupair-Vertrags zur Zahlung fällig.

Bei selbst angeworbenen Aupairs werden keinerlei Garantieleistungen (z.B. Neuvermittlung) gewährt.

Sämtliche genannten Vermittlungsgebühren verstehen sich zuzüglich der derzeit geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 19% ,ausser es ist explizit anders ausgewiesen.

Alle anfallenden Gebühren sind bei Vertragsabschluss anerkannt, nicht verhandelbar und durch Überweisung innerhalb von 7 Tagen zahlbar auf das Konto der Aha! Aupair Agentur.

§ 4 Kündigung / Rücktritt

Die Laufzeit des Aupair-Vertrages ist auf die vom Gesetzgeber zugelassene Höchstaufenthaltsdauer von maximal einem Jahr begrenzt. Der Aupair-Vertrag endet spätestens mit Ablauf des Visums oder mit Aufhebung der Arbeitsgenehmigung, oder aber vorzeitig, wenn der Aupair-Vertrag von einer der beiden Vertragsparteien (Aupair oder Gastfamilie) fristgerecht oder fristlos gekündigt wird.

Vor Ablauf des Aupair-Vertrages kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten her, jedoch nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen aufgelöst werden. Die Aha! Aupair Agentur ist davon umgehend in Kenntnis zu setzen (binnen 3 Tagen). Eine Kopie der Kündigung muss der Agentur ebenfalls binnen 3 Tagen vorgelegt werden. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Datum der Zustellung der Kündigung, spätestens jedoch nach Eingang der Kündigungskopie bei der Agentur . Liegt ein schwerwiegender Grund vor, kann jedoch fristlos gekündigt werden.
(Schwerwiegende

Gründe sind z.B. Diebstahl, grobe Verletzung der Aufsichtspflicht, Gewalt gegen die Kinder, etc.) Auch diese Kündigung muss unter Angabe der Kündigungsgründe schriftlich erfolgen.

Bei einer Kündigung des Aupair-Vertrags sind dem Aupair bis zur Weitervermittlung alle vereinbarten und gesetzlichen Leistungen zu gewähren (siehe hierzu auch: Absatz über „Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses“ vom aktuellen Merkblatt „Au Pair“ bei deutschen Familien der Bundesanstalt).

Eine fristlose Kündigung bedarf neben einem schwerwiegenden Grund auch der Organisation der Heimreise des Aupairs, sofern eine Weitervermittlung ausgeschlossen ist. Sollte das Aupair nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, so kann die Übernahme der Rückreisekosten durch das Unterzeichnen der Verpflichtungserklärung bei der zuständigen Ausländerbehörde von der Gastfamilie verlangt werden. Die Organisation der Rückreise des Aupairs ist in diesem Fall Aufgabe des Auftraggebers, bedarf jedoch der Rücksprache und der Zustimmung des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, nach der Kündigung des Aupair-Verhältnisses eine mögliche Weitervermittlung des Aupairs ohne Absprache mit der Agentur selbst zu veranlassen. Die Weitervermittlung des Aupairs durch eine andere Aupair-Agentur bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung der Aha! Aupair Agentur.

Es ist dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt, das Aupair zum Verlassen der häuslichen Umgebung des Auftraggebers aufzufordern, ohne dass der weitere Verbleib des Aupairs geklärt und gesichert ist. Es ist dem Auftraggeber ebenso untersagt, das Aupair bei der Agentur abzugeben oder es ohne vorherige Absprache dorthin zu schicken. Bei einer Zuwiderhandlung, werden der Gastfamilie von der Aha! Aupair Agentur sowohl eine Tagespauschale von 45,00 Euro (inkl. MwSt.) für alle anfallenden Verbindlichkeiten, als auch die Kosten für eine geeignete Unterbringung zzgl. anfallender Fahrtkosten in Rechnung gestellt.

Sollte der Auftraggeber nach der Erstellung des Aupair-Vertrages, jedoch noch vor Einreise des Aupairs, aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu verantworten sind, vom Vertrag zurück treten, so ist dies dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Storniert die Gastfamilie damit den gesamten Vermittlungsauftrag, so ist eine Kostenpauschale in Höhe von 199,- € für die bereits erbrachten Leistungen, an die Aha! Aupair Agentur zu zahlen. Die Agentur behält sich vor, höhere Kosten durch Nachweis geltend zu machen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Fall einer Trennung während der ersten 4 Wochen, sofern der Auftraggeber sich nicht vertragswidrig verhalten hat, eine einmalige kostenlose Neuvermittlung durchzuführen, sofern die schriftliche Kündigung innerhalb der ersten 4 Wochen nach Ankunft des Aupairs beim Auftragnehmer eingegangen ist. Ist diese Neuvermittlung nicht gewünscht oder nicht durchführbar, so wird die Vermittlungsgebühr in halber Höhe zurückerstattet.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Fall einer Trennung während der ersten 3 Monate, sofern der Auftraggeber sich nicht vertragswidrig verhalten hat, eine Neuvermittlung für 290,- Euro (zzgl. der gesetzlichen MwSt.) durchzuführen. Sollte eine Neuvermittlung trotz aller Bemühungen nicht zustande kommen, können daraus keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

Dies gilt nur für Aupairs, deren Aufenthalt beim Auftraggeber für 12 Monate geplant war. Die Garantie-Leistung entfällt komplett bei Eigeninitiativbewerbungen, und auch dann,

wenn der Auftraggeber seinen Pflichten wie unter §2 aufgeführt, nicht nachkommt und somit ein Verschulden für die Trennung des Aupair-Verhältnisses seitens des Auftraggebers vorliegt.

§ 5 Haftungsausschluss

Beiden Parteien ist es bekannt, dass es sich bei der Leistung der Aha ! Aupair Agentur um eine Dienstleistung handelt. Diese bezieht sich auf die Anwerbung und Vermittlung von Aupair-Bewerbern und gilt mit Eintreffen des Aupairs bei der Gastfamilie als vertraglich erfüllt. Nicht geschuldet wird eine erfolgreiche Durchführung des gesamten Aufenthaltes. Die Agentur ist frei von jeglicher Verantwortung für die Entwicklung des Aufenthalts.

Dem Auftraggeber wird die Möglichkeit gegeben, durch Überlassung der Bewerberdaten, sich mit dem zukünftigen Aupair telefonisch sowie schriftlich im Vorfeld intensiv auszutauschen. Dadurch werden Schadensansprüche und nicht vertraglich geregelte Gebühren-Rückerstattungen, ausgeschlossen.

Angaben, die vom Bewerber in Form von Fragebogen, Referenzen, Briefen, Fotos etc. gemacht wurden, sind von der Haftung ausdrücklich ausgeschlossen und entbinden nicht von der Entrichtung der Gesamtgebühr, sofern diese Angaben nicht der Wahrheit entsprechen sollten. Der Auftragnehmer hat auf die Richtigkeit der Angaben keinen Einfluss und haftet nicht für falsche Angaben.

Zur Genehmigung eines Aupair Aufenthaltes ist die Prüfung der Bewerber und der Gastfamilie durch die zuständigen deutschen Behörden und Ämter notwendig. Die Agentur ist nicht in der Lage, dieses Genehmigungsverfahren zu umgehen oder zu verkürzen. Eine Verzögerung des Genehmigungsverfahrens durch fehlerhafte Angaben seitens des Aupairbewerbers oder der Gastfamilie, Behördenurlaub oder verloren gegangene Postsendungen und die daraus resultierende Nichteinhaltung des gewünschten Einreisetermins, kann dem Auftragnehmer nicht angelastet werden. Sie rechtfertigen keine Stornierung des Auftrages oder Abschlüsse bei der Vermittlungsprovision. Auch eine intensive Mitarbeit der Gastfamilie bei den Visumsangelegenheiten hat keinen Einfluss auf die vereinbarte Gesamtgebühr.

Der Auftragnehmer haftet nicht für eventuell zusätzlich entstandene Kosten des Auftraggebers (z.B. für im Voraus bezahlte Flugkosten, Kosten für zusätzliche Fahrstunden, warme Winterkleidung etc.)

Verursacht der Auftragnehmer durch seine Vermittlungstätigkeit aus irgendeinem Grund einen Schaden, so haftet er nur mit dem Nachweis des Vorsatzes.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch ansteckende Krankheiten des Aupairs entstehen. (Wir empfehlen dem Auftraggeber, zur eigenen Sicherheit sofort nach Ankunft des Aupairs in Deutschland gesonderte, erneute Untersuchungen durchführen zu lassen).

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch mangelnde Fahrpraxis des Aupair entstehen. (Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sein kann, dass ein Aupair trotz Führerschein nicht in der Lage ist, sicher und vernünftig Auto zu fahren.)

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die das Aupair mittelbar sowie unmittelbar verursacht hat. Weder gegenüber dem Auftraggeber noch gegenüber Dritten. Es wird ebenso nicht gehaftet für Zahlungsverpflichtungen, die das Aupair mit dem Auftraggeber oder Dritten eingegangen ist.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Ausfallzeiten, die durch die plötzliche Absage/Kündigung eines Aupairs oder durch eine Visums-Ablehnung auftreten können.

§ 6 Sonstiges

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Angaben zur Abwicklung der Vermittlungstätigkeit vom Auftragnehmer verarbeitet, an Dritte (z.B. involvierte Kollegen oder Behörden) weitergeleitet und gespeichert werden, soweit dies im zweckgebundenen Rahmen der Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit oder zu Abrechnungszwecken erfolgt. Die Aha! AupairAgentur weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Daten, selbst wenn diese geschützt oder verschlüsselt werden, bei der Übertragung über offene Netze eine Einsichtnahme durch Dritte nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Auftraggeber ist mit der Weitergabe seiner Adressangaben sowie Telefon-Nummer zur Kontaktaufnahme seines Aupairs zu anderen Aupairs in Deutschland einverstanden.

Durch Weitergabe der persönlichen Daten des Auftraggebers und des Aupairs untereinander, wird eine Eigeninitiativ-Bewerbung durch das Aupair oder eine Direkt-Einladung ohne die Agentur ausgeschlossen. Bei Zuwiderhandlung ist dem Auftragnehmer vom Auftraggeber die doppelte Vermittlungsgebühr zu bezahlen. Gleiches gilt, wenn ein Aupair aus der Datenbank des Auftragnehmers aufgrund der Weitergabe der Kontaktdaten durch den Auftraggeber nicht mehr über die Aha! Aupair Agentur vermittelt werden kann.

Dem Auftraggeber ist es ausdrücklich untersagt, Daten bzw. Adressen von Partneragenturen sowie von Aupair-Bewerbern, die von der Aha! Aupair Agentur angeboten wurden, ohne schriftliches Einverständnis des Auftragnehmers, an Dritte weiterzuleiten (insbesondere an andere Aupair-Agenturen) oder in anderer Weise zu missbrauchen.

Bei Folgevermittlungen über die Aha! Aupair Agentur werden die Vermittlungsdaten nach Rücksprache mit der Gastfamilie aus vorangegangenen Anträgen oder Fragebögen aktualisiert und übernommen.

Bei Folgevermittlungen wird dem Auftraggeber ein Stammfamilienrabatt in Form von 5% Skonto eingeräumt.

Der Auftraggeber bestätigt, dass er vom Auftragnehmer über die Bestimmung der Arbeitserlaubnis für Aupairs in der BRD in Kenntnis gesetzt wurde. Das heißt, alle Aupairs aus Nicht-EU/EWR Staaten benötigen vor Antritt der Aupair-Tätigkeit eine gültige Arbeitsgenehmigung. Eine Beschäftigung ohne gültige Arbeitserlaubnis ist nach SGB § 404 strafbar. Dies gilt besonders für Wechsel-Aupairs, die erst nach Erteilung einer Arbeitsgenehmigung ihre Tätigkeit in der neuen Familie aufnehmen dürfen.

Die Aha! Aupair Agentur behält sich das Recht vor, Gastfamilien oder Aupairs von der Vermittlung auszuschließen, besonders wenn diese nachweislich falsche oder fehlerhafte Angaben zur Vermittlung gemacht haben, gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen haben, oder die Grundlagen über das europäische Abkommen zur Aupair Beschäftigung nicht erfüllen und diese ggf. den zuständigen Behörden zu melden.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, vor Eingang der gesamten Vermittlungsgebühr weitere Leistungen zu erbringen.

Dem Auftraggeber sind die Büro-/Sprechzeiten des Auftragnehmers bekannt (Mo.-Fr. 10.00-13.00 Uhr) und ihm ist bewusst, dass der Auftragnehmer in Zeiten des Urlaubs oder bei Krankheit vorübergehend nicht erreichbar sein kann.

Der Auftragnehmer weist ausdrücklich darauf hin, dass bei der Beschäftigung eines Aupairs sehr viel Rücksichtnahme und Toleranz vorausgesetzt wird. Anfängliche leichte Probleme und Anpassungsschwierigkeiten sind ganz normal und sollten mit Geduld gegenüber dem Aupair behandelt werden.

Jedem Aupair sollten 4-8 Wochen Zeit gegeben werden, um sich an die neue Kultur und die neue Situation in der Gastfamilie zu gewöhnen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Ergänzungen sowie Veränderungen dieses Vertrags bzw. des vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Aupair-Vertrages sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Aha! Aupair Agentur wirksam.

Die Bestimmungen dieses Vertrages bleiben wirksam, wenn die Gastfamilie ein weiteres Aupair über die Aha! Aupair Agentur einlädt oder aufnimmt, und kein anderer Vertrag zwischen den beiden Parteien abgeschlossen wird.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berühren sie die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. (Salvatorische Klausel).

Stand 6/2022